

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) verletzt hat. Der Verstoß liege darin, dass Deutschland im September 2014 keine weiteren „zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus der Landwirtschaft ergriffen habe, obwohl deutlich gewesen sei, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichten. In Ergänzung zu Änderungen, die zur Umsetzung dieses Urteils an der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) vorzunehmen sind, wird in das Wasserhaushaltsgesetz ein neuer § 38a eingefügt. Mit dieser Vorschrift soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässern grenzen und die eine besondere Hangneigung aufweisen die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Dies trägt mit zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat-Richtlinie und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) bei.

B. Lösung

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 600.000 Euro pro Jahr. Der Gesetzentwurf dient der 1: 1 Umsetzung von EU-Recht. Daher kommt die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch den Gesetzentwurf entsteht auf der Ebene der Länder laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 96.800 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch Ertragseinbußen und damit verbundene Erlösrückgänge ergeben sich insgesamt weitere Kosten in Höhe von 7,4 Millionen Euro pro Jahr für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern“.

2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern

(1) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes].

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt die Linie des Mittelwasserstandes, sofern das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.“

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, und der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In das Wasserhaushaltsgesetz wird ein neuer § 38a eingefügt. Mit dieser Vorschrift soll auf Flächen mit besonderer Hangneigung die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Dies trägt neben einer Reihe von Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) mit zu der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) bei. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie verstoßen hat. Der Verstoß liege darin, dass Deutschland im September 2014 keine weiteren „zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus der Landwirtschaft ergriffen habe, obwohl deutlich gewesen sei, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers festgelegt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Wasserhaushalt).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Einfügung des § 38a WHG dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG). Zugleich dient § 38a der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Entwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. § 38a leistet durch die Verminderung der Stoffeinträge in Gewässer einen Beitrag zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zur Verbesserung der Gewässerqualität (vgl. SDG 6. „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“; Nachhaltigkeitsindikator Nummer 6.1.b „Nitrat im Grundwasser“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf entsteht ein jährlicher, zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 600.000 Euro für die Etablierung, Pflege und Nachsaat der begrün-ten Flächen an Gewässern. Der Gesetzentwurf dient der 1:1 Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der Vorgaben der Nitrat-Richtlinie. Daher kommt die „One in, one out“-Regel (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht zur Anwendung.

Die Regelung in § 38a WHG erfordert - so nicht bereits vorhanden - das Anlegen einer begrün-ten Fläche auf einer Breite von 5 m auf Flächen, die eine Hangneigung von mindes-tens 5 Prozent aufweisen und an ein Gewässer grenzen. Demnach entstehen Kosten für das Ansäen und Nachsäen dieser Flächen alle fünf Jahre sowie die jährliche Pflege der Fläche. Diese jährlichen Kosten in Höhe von 63 € pro Hektar wurden auf Grundlage aktu-eller Daten des KTBL Feldarbeitsrechners und des Kosten-Leistungsrechners ermittelt.

Die von der Umwandlung von Acker- und Sonderkulturflächen betroffene Fläche wurde auf Basis einer Sonderauswertung des Julius Kühn-Instituts, Institut für Strategien und Folgen-abschätzung, abgeschätzt. Dabei wird auf den Analysen für den Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) zum Indikator (3) Anteil von Gewässern mit dauerhaft bewachsenen Gewässerrandstreifen an Oberflächengewässern in der Agrarlandschaft aufgebaut. Als Da-tengrundlage wurde das Basis-DLM (ATKIS), Datenlieferung 2013 sowie das Höhenmodell 10*10 m des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie verwendet. Aus den Flächenum-fängen der ermittelten Flächen an Gewässern mit 5 Prozent Hangneigung oder darüber wurden anhand von durchschnittlichen Schlaggrößen und des daraus resultierenden An-teils an Randstreifenfläche die Flächenumfänge für neu zu etablierenden dauerhaft begrün-ten Flächen berechnet.

Für die Abschätzung der Flächenumfänge wurden bereits bestehende Auflagen im Rahmen der Wassergesetze der Länder (Baden-Württemberg, Saarland, Bayern) zur Etablierung von begrün-ten Randstreifen bzw. zum Verbot einer Ackernutzung berücksichtigt. Bereits festgelegte Einschränkungen der Ackernutzung an Gewässern, die auf Landesebene erst

in Zukunft ab einem bestimmten Stichjahr gelten sollen (Nordrhein-Westfalen, Hessen), wurden durch eine gesonderte Berechnung für alle Jahre ab 2022 berücksichtigt.

Insgesamt müssen der GIS-basierten Auswertung zufolge rund 19.500 Hektar neue, zu begrünende Flächen auf bisher als Ackerland oder Sonderkultur bewirtschafteten Flächen geschaffen werden. Unter Berücksichtigung von Länderregelungen müssen aufgrund der Änderung in § 38a WHG 12.150 Hektar Ackerland und Sonderkultur an Gewässern in begrünte Flächen umgewandelt werden. Ab dem Jahr 2022 gelten weitere Länderregelungen, und die aufgrund § 38a WHG umzuwandelnde Fläche geht auf 9.900 Hektar Ackerland und Sonderkultur zurück. Im Hinblick auf die betroffenen Regelungen der Länder ist davon auszugehen, dass die betroffenen Landwirte die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in die Wege geleitet haben, weshalb im Folgenden die 9.900 Hektar als maßgeblich Fläche zugrunde gelegt werden. Aus Transparenzgründen werden beide Berechnungen dargestellt.

Es ergeben sich die folgenden Erfüllungskosten für die Anlage, Erhaltung und Pflege von Flächen mit geschlossener, begrünter Pflanzendecke an Gewässern:

A: Anzahl der Fälle pro Jahr; K: Kosten pro Fall; E: Erfüllungsaufwand

A: 12.150 (Hektar zu begrünende Flächen)

K: 63 € (pro Hektar und Jahr)

E: 800.000 € pro Jahr

Ab dem Jahr 2022 gelten die folgenden Werte: A: 9.900 (Hektar), E: 600.000 € pro Jahr.

Des Weiteren wurde untersucht, welche Bedeutung Gewässerrandstreifen spielen, die im Rahmen von Fördermaßnahmen freiwillig etabliert worden sind. Im Jahr 2017 wurden nach Angaben der Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume 6.156 Hektar Gewässer- und Erosionsstreifen über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert. Als ökologische Vorrangflächen im Rahmen der Greening-Auflagen der ersten Säule der Agrarpolitik wurden im Jahr 2015 Puffer-, Wald-, Feldrandstreifen im Umfang von 16.500 Hektar beantragt. Über den Anteil dieser geförderten Randstreifen, die auf Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 5 Prozent liegen und unmittelbar an Gewässern angrenzen, gibt es keine Informationen. Insgesamt dürfte der Anteil der bisher geförderten Gewässerrandstreifen auf Flächen mit Hangneigung zwischen fünf Prozent und zehn Prozent liegen. Dieser Anteil ist dementsprechend vom Erfüllungsaufwand in Abzug zu bringen, so dass sich der Erfüllungsaufwand nochmals verringert. Eine genaue Bezifferung kann jedoch mangels Daten nicht vorgenommen werden.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Grundsätzlich wurde bei der Formulierung der Umsetzungsvorschriften zusätzlicher Erfüllungsaufwand so weit wie möglich vermieden. Darüber hinausgehende Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene der Länder entsteht durch den Gesetzentwurf laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 96.800 Euro pro Jahr. Ein Land hat im Rahmen der Anhörung angegeben, dass

der Personalaufwand für den Vollzug der Regelung auf eine halbe Stelle h.D. für ein halbes Jahr geschätzt wird. Da es sich um eine Daueraufgabe handelt, ergibt sich daraus voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 96.800 Euro pro Jahr. Für Länder, die eine Mindestbreite von 5 Meter begrüntem Gewässerabstand nach ihrem Landesrecht vorsehen, entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

5. Weitere Kosten

Bei den ermittelten, weiteren Kosten ergeben sich Überschneidungen mit den weiteren Kosten aufgrund der Änderung der Düngeverordnung zu den Aufbringungsverboten von Düngemitteln auf Flächen mit Hangneigungen ab 5 Prozent in § 5 Absatz 3 der in Novellierung befindlichen Düngeverordnung. Diese entstehen durch eingeschränkte Düngung auf Randstreifen an Gewässern von bis zu 30 m Breite. Die weiteren Kosten wurden für diese Regelung auf ca. 2 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Die unten dargestellten weiteren Kosten (Deckungsbeitragsverluste), die aufgrund der Regelung in § 38a WHG zusätzlich entstehen, sind daher um die weiteren Kosten der Änderung der Düngeverordnung zu verringern.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird es zu Erlöseinbußen bei landwirtschaftlichen Betrieben kommen, da die begrünnten Flächen nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden können.

Die geförderten, freiwillig angelegten Randstreifen verlieren aufgrund der Änderung in § 38a WHG ihre Beihilfefähigkeit und der Wirtschaft gehen dadurch Beihilfen verloren, mit denen bisher der freiwillige Verzicht auf Nutzung als Ackerland kompensiert wurde. Wenn alle oben angegebenen Gewässer- und Erosionsstreifen auf 6.156 Hektar auf Flächen innerhalb eines Abstands von 5 m zu Gewässern liegen, betragen die entfallenden Beihilfen bei einer Hektarförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (im GAK-Rahmenplan 2015 – 2018) von 760 Euro pro Hektar 4,7 Millionen Euro pro Jahr. Ein großer Teil der an Gewässern angelegten Randstreifen wird bereits viele Jahre gefördert. Wenn diese Randstreifen in der kartographischen Datengrundlage enthalten sind, werden die angrenzenden Landwirtschaftsflächen in der GIS-basierten Analyse nicht als betroffene Fläche erfasst, weil der Abstand zum Gewässer über 5 m beträgt oder weil die Nutzungsform auf dem Randstreifen als Grünland erfasst ist. In diesen Fällen werden dann auch keine Kosten oder entgangene Fördermittel ermittelt. Aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten können die bisher über Förderprogramme der Länder geförderten Randstreifen in der Kostenermittlung nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung in § 38a WHG erfordert die Umwandlung von Acker- und Dauerkulturflächen in Flächen, die mit einer geschlossenen und ganzjährig begrünnten Pflanzendecke versehen sind. Dadurch entstehen einerseits Erlöseinbußen, auf der anderen Seite werden Aufwendungen für die Flächenbewirtschaftung eingespart. Die Abschätzung der Einbußen basiert auf entgangenen Deckungsbeiträgen der Flächenbewirtschaftung und wurde für Ackerflächen anhand der durchschnittlichen Ackerflächenbewirtschaftung auf Landesebene im Jahr 2016 und den Erträgen im Mittel der Jahre 2015 bis 2018 berechnet. Kosten wurden anhand von KTBL Feldarbeitsrechner und des Kosten-Leistungsrechners sowie Annahmen zur Höhe der Düngung ermittelt, die Erlöse wurden aus den Erträgen und BMEL-Preisstatistiken abgeleitet. Annahmen zum Weinbau wurden der KTBL Datensammlung Weinbau und Kellerwirtschaft, 2017, entnommen. Zum Obstbau wurden Werte aus der KTBL Datensammlung Obstbau, 2010, 4. überarbeitete Auflage, für Apfelproduktion herangezogen, für Gemüsebau die KTBL -Datensammlung Gemüsebau Freiland und Gewächshaus, 2017 sowie der Deckungsbeitragsrechner der LfL Bayern. Für Hopfen wurden Daten der LfL Bayern genutzt, und für Baumschulen wurden Buchabschlüssen entsprechend spezialisierter, gartenbaulicher Betriebe ausgewertet. Auf Grünlandflächen entstehen keine weiteren Kosten. Für den Flächenumfang werden die neu zu etablierenden Flächen, die mit einer geschlossenen und ganzjährig begrünnten Pflanzendecke versehen sind, zugrunde gelegt. Die Vorgehensweise zur Abschätzung der betroffenen Flächen ist unter Punkt 4. beschrieben.

Insgesamt ergeben sich weitere Kosten aufgrund der Umwandlung von Acker- und Sonderkulturfleichen in Flächen, die mit einer geschlossenen und ganzjährig begrünter Pflanzendecke versehen sind und den damit verbundenen Deckungsbeitragsverlusten in Höhe von ca. 10,7 Millionen Euro pro Jahr, betroffen sind 12.150 Hektar. Ab dem Jahr 2022 ergeben sich unter Berücksichtigung der dann geltenden Ländervorgaben 9.900 Hektar betroffene Flächen weitere Kosten in Höhe von 9,4 Millionen Euro pro Jahr.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

A: Anzahl der Fälle

K: Kosten pro Fall

WK: Weitere Kosten

	Ackerland	Gartenbau	Obstbau	Weinbau	Hopfen	Baumschulen	Summe
A: zusätzliche Flächen in Hektar	9.075	45	225	395	56	93	9.900
K: € pro Hektar und Jahr	547	8.580	3.400	5.000	6.300	10.290	
WK: Kosten in € pro Jahr	4.964.025	386.100	765.000	1.975.000	352.800	956.790	9,4 Mio.

Davon sind bereits in der Kostenrechnung zur Änderung der Düngeverordnung enthaltene, weitere Kosten: 2 Millionen Euro pro Jahr. Insgesamt ergeben sich damit weitere Kosten von 7,4 Millionen Euro pro Jahr.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Vorschriften ist wegen ihrer beabsichtigten dauerhaften Wirkung nicht angezeigt.

Zur Überprüfung des mit dem neuen § 38a WHG angestrebten Ziels, zur Verringerung der Eutrophierung der Gewässer und damit zur Erfüllung der Vorgaben der RL 91/676/EWG (Nitrat-Richtlinie) beizutragen, ist beabsichtigt, in etwa 5 Jahren eine Evaluierung durchzuführen. Als Kriterium für die Zielerreichung ist v.a. die Einhaltung der Anforderungen an Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1 und 2.2 der Oberflächengewässerverordnung von Bedeutung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von § 38a zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 enthält besondere Anforderungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen. Diese Anforderungen gelten auf diesen Flächen unabhängig davon, ob ein Gewässerrandstreifen nach § 38 vorhanden ist. Soweit dies der Fall ist, sind neben den Anforderungen nach § 38a auch die Anforderungen nach § 38 einzuhalten.

Die Regelung betrifft Flächen, die an Gewässer angrenzen und eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen. Maßgeblich für die Berechnung der Hangneigung ist dabei entsprechend § 5 Absatz 3 der Düngeverordnung ein Abstand von 20 Metern zur Böschungsoberkante. Für die genannten Flächen wird in Satz 1 ein ganzjährig begrünter besonderer Randstreifen an Gewässern festgelegt. Der Begriff des Gewässers umfasst im Sinne des § 3 Nummer 1 WHG alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende aus Quellen wild abfließende Gewässer. Die geschlossene, begründete Pflanzendecke ist durch den Nutzer der landwirtschaftlichen Fläche herzustellen.

Der in Satz 1 genannte Randstreifen beträgt - gemessen ab der Böschungsoberkante - mindestens fünf Meter. Sofern das Gewässer über keine ausgeprägte Böschungsoberkante verfügt, ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Der Abstand von fünf Metern entspricht den bereits in einigen Ländern bestehenden Regelungen. Um Bodenerosion sowie die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer zu verhindern, ist der Randstreifen in seiner gesamten Breite von 5 Metern mit einer geschlossenen Pflanzendecke zu versehen. Ist eine begründete Fläche bereits vorhanden, so ist diese zu erhalten. Die Regelung lässt eine Nutzung der Fläche durch den Landwirt beispielsweise als Weidefläche oder für Grünfutter weiterhin zu.

Satz 3 sieht vor, dass eine Bodenbearbeitung ausnahmsweise zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses durchgeführt werden darf. Dies ist jedoch lediglich einmalig innerhalb von fünf Jahren zulässig, um insbesondere auch eine „Verbuschung“ dieser Flächen zu verhindern. Satz 4 stellt klar, dass die Fünfjahreszeiträume mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum WHG beginnen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass weitergehende Rechtsvorschriften der Länder unberührt bleiben und nicht durch die Regelung des Absatzes 1 verdrängt werden. Rechtsvorschriften der Länder, die hinter dieser Regelung zurückbleiben, würden hingegen die Anforderungen der Nitrat-Richtlinie nicht erfüllen (siehe unter A.I.). Die Länder können nach Satz 2 auch auf die Linie des Mittelwasserstandes abstellen, wenn das Landesrecht diesen Bezugspunkt vorsieht und schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 vermieden werden. Dies kann insbesondere durch das Anpflanzen von Hecken, das Mulchen des Bodens im Hang oder durch das Anlegen von Mulden erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die Regelung zum Inkrafttreten folgt Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Wasserhaushalts (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.